



Verbindliche Teilnahmebedingung für Zugteilnehmer des Tulpensonntagszuges am 19.02.2023 in St.Tönis

Zugteilnehmer-Karten bitte am Samstag, 18.02.2023 zwischen 11:00 und 12:00 Uhr, in der Wagenbauhalle – Industriestr. 11, 47918 Tönisvorst abholen.

Die Teilnahmebedingungen enthalten sowohl Mitwirkungsrechte als auch Pflichten für jeden Teilnehmer.

Wir bitten Sie daher diese Unterlagen sorgfältig durchzulesen.

Des Weiteren weisen wir schon jetzt darauf hin, dass im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben gegenüber dem Tönisvorster Karnevals Komitee e.V. als Veranstalter, dieser von seiner Haftung für Schäden befreit ist.

1. Aufstellung

Die Aufstellung erfolgt auf dem Parkplatz der Jahnsportanlage.

Zufahrt für die Wagen und Gruppen über die Gelderner Straße.

Die Aufstellung erfolgt über die vergebene Nummer, die auf dem Parkplatz vermerkt sind.

Jeder Teilnehmer ordnet sich entsprechend der zugewiesenen Nummer des Zugfolgeplanes ein.

Dem Ordnungspersonal ist unbedingt Folge zu leisten!!!

Bei Nichtbeachtung kann der sofortige Ausschluss aus dem Zug erfolgen.

Die Marschrichtung des Tulpensonntagszuges ist stadteinwärts.

Der Tulpensonntagszug setzt sich pünktlich um 14:11 Uhr in Bewegung.

2. Nummerierung

Die zugewiesene Nummer ist an den Fahrzeugen deutlich sichtbar auf weißem Grund in einer Größe von mindestens 20 x 30 cm großen Ziffern anzubringen!

Fußgruppen haben möglichst ein Schild mit der Zugnummer mitzuführen, welches auf eine Entfernung von 20 m deutlich lesbar ist.



3. Zugordnung

Gruppen und Fahrzeuge haben ständig Anschluss an die vorgehende Gruppe zu halten!

Es sollten möglichst keine Lücken entstehen!!!

Die karnevalistischen Insignien dürfen nur von den durch das TKK proklamierten Personen getragen werden.

Jede Fußgruppe hat mindestens einen Gruppenbetreuer und jede Wagengruppe hat mindestens zwei Gruppenbetreuer zu stellen!

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung haben auch während des Tulpensonntagszuges ihre volle Gültigkeit und sind in jedem Fall zu beachten.

Der Genuss von Alkohol ist auf ein, den Teilnehmern am öffentlichen Straßenverkehr, erlaubtes Maß zu beschränken.

Es ist ganz besonders auf das in Tönisvorst bestehende Glasverbot zu achten!!!!

Den Führern von Kraftfahrzeugen und den Zugbegleitern ist der Genuss von Alkohol untersagt. Zugteilnehmer ist Alkohol in beschränktem Maße erlaubt.

Bei evtl. Pannen ist das Fahrzeug – sofern die Straßenbreite es zulässt – sofort so zu platzieren, dass die nachfolgenden Wagen weiterfahren können.

Die gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes sind streng zu beachten. Sämtliche Abfallstoffe müssen entsprechend entsorgt werden und dürfen nicht wild entsorgt werden.

Den Anordnungen der Zugleitung, der Polizei und der weiteren offiziellen Begleitern, sowie weitere an ihrer Kleidung erkennbare Ordnungskräfte, (Feuerwehr, DRK usw.) ist unbedingt Folge zu leisten.

Zugleitung und Ordnungsorgane haben das Recht, solche Zugteilnehmer sofort auszuschließen, die sich an die gegebenen Anweisungen nicht halten.

4. Fahrzeuge

Die Vorschriften der StVO und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) finden auf die im Karnevalszug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Anhänger, Handwagen, Begleittiere und auf deren Führer Anwendung.

Die Fahrzeugauf- und anbauten müssen den verkehrstechnischen Sicherheitsanforderungen entsprechen und sind so zu installieren, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Bei Fahrzeugen muss ein ausreichendes Sichtfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet sein. Das Aufspringen von Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.

Alle teilnehmenden Anhänger dürfen, einschließlich der Aufbauten, folgende Maße nicht überschreiten.



Gesamthöhe max. 4,20 Meter

Gesamtbreite max. 3,30 Meter

Gesamtlänge max. 8,70 Meter ohne Schere

Gesamtlänge einschließl. Zugfahrzeug 14,50 Meter

Ladeflächen müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Für eine Personenbeförderung während des Karnevalsuzuges müssen für ausreichende Haltevorrichtungen und Sicherungen (Brüstung oder Geländer) gegen das Herunterfallen von Personen und Gegenständen vorhanden sein. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, Zugverbindungen und ähnlichen Gefahrenpunkten dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf und in allen Kraftfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Anhängervorrichtungen müssen zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein.

Die Fahrzeuge dürfen nur zuverlässigen Fahrern, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, anvertraut werden. Für die einwandfreie technische Funktion ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Des Weiteren ist ihm der Genuss von Alkohol strikt untersagt. Während der Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h. Die Personenbeförderung, auf den durch Kraftfahrzeuge gezogenen Wagen, während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraums ist untersagt.

5. Versicherung

Für das Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine Nutzungsänderung zu beantragen, die den Einsatz im Karnevalsuzug abdeckt. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist mitzuführen und in Kopie der Anmeldung zum Karnevalsuzug Beizulegen.

6. Zugbegleiter / Radwache

Die Zugbegleiter / Radwache werden durch die Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Für die Zugbegleiter ist vor und während der Teilnahme am Karnevalsuzug der Genuss von Alkohol strikt untersagt. Für die Anzahl der Zugbegleiter / Radwachen gelten folgende Regelung.

Kraftfahrzeuge ohne Anhänger müssen mit 4 Personen abgesichert werden.

2 Personen am Anfang und 2 Personen am Ende.

Kraftfahrzeuge mit Anhänger (Länge der Zugmaschine bis 4,00 Meter) müssen mit 6 Personen abgesichert werden.

2 Personen am Anfang, 2 Personen im Bereich der Anhängervorrichtung und 2 Personen am Ende.

Kraftfahrzeuge mit Anhänger (Länge der Zugmaschine über 4,00 Meter) müssen mit 8 Personen abgesichert werden.



2 Personen an der Lenkachse, 2 Personen an der 2 Achse der Zugmaschine, 2 Personen an der 1. Achse des Anhängers und 2 Personen an der 2. Achse des Anhängers.

Die Zugbegleiter / Radwache müssen während des gesamten Umzuges das Fahrzeug begleiten und sichern. An Engstellen und Kurven haben die Ordnungskräfte dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Wagen und Zuschauern eingehalten wird.

Bei Nichteinhaltung des strikten Alkoholverbots für Zugbegleiter / Radwachen sowie bei unvorschriftsmäßiger Absicherung des Kraftfahrzeugs mit und ohne Anhänger wird der Teilnehmer vom Karnevalsumzug ausgeschlossen. Dies kann auch während des Umzuges geschehen. Dem Ordnungspersonal ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann der sofortige Ausschluss aus dem Zug erfolgen.

Die Zugbegleiter/Radwachen haben Warnwesten zu tragen.

7. Musik

Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Bei der Musikauswahl muss darauf geachtet werden, dass es sich nur um Karnevalsmusik handelt.

Für jede Beschallungsanlage wird eine Musikpauschale berechnet. Die Beschallung per Mikrofon ist in moderater Form erlaubt.

Musik und Beschallung sind so einzusetzen, dass benachbarte Zuggruppen nicht dauerhaft übertönt oder beeinträchtigt werden.

8. Wurfmaterial:

Für das Wurfmaterial gelten folgende Regelungen:

- das Mindesthaltbarkeitsdatum darf nicht überschritten sein.
- Medikamente oder Medikamenten ähnliche Verpackungen sind nicht zulässig.
- harte und gefährliche Gegenstände sind nicht zulässig.
- Wurfmaterial in kleinen Einheiten schmeißen.
- Als Wurfmaterial gelten nur die üblichen Gegenstände (Süßigkeiten, Blumen, und Plastikteile).
- Pornografische Artikel und Kondome dürfen nicht geworfen werden

Das Abwracken der Wagen (z.B. von Dekorationsartikeln etc.) am Rand des Zugweges ist strengstens verboten. Gruppen, die hier entsprechend für Ärgernisse sorgen, müssen damit rechnen, an den Kosten der Straßenreinigung beteiligt zu werden.

Ein Nichtbeachten dieser Regelung führt zum Ausschluss aus dem Karnevalsumzug. Für alle Schäden, die durch nicht zugelassenes Wurfmaterial entstehen, haftet der Teilnehmer. Das Tönisvorster Karnevals Komitee e.V. behält sich vor, stichprobenweise Kontrollen beim Wurfmaterial durchzuführen. Vor, während und nach dem Karnevalsumzug darf kein Verpackungsmaterial, wie z.B. Kartons, Plastiktüten und sonstige Behältnisse, auf die Fahrbahn geworfen werden. Verunreinigungen sind im Anschluss an die Veranstaltung sofort ordnungsgemäß zu entsorgen



9. Alkohol

Vor und während des Karnevalsuzuges sollte der Alkohol-Konsum auf ein Minimum reduziert werden. Stark alkoholisierte Teilnehmer werden vom Karnevalsuzug ausgeschlossen, dies kann auch während der Veranstaltung geschehen. Die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche wird strikt untersagt (Jugendschutzgesetz). Haftungsansprüche von Dritten aus Schäden, die in Bezug auf die Verteilung von Alkohol und Drogen entstehen, entbinden den Veranstalter von jeglicher Verantwortung.

10. Glasverbot

Aus Sicherheitsgründen gilt für alle Zugteilnehmer ein striktes Glasverbot während des Karnevalsuzuges.

11. Sonstiges

Die Verwendung von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige. Aktivitäten, die die Fortbewegung des Umzuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass man zügig mitzieht, um größere Löcher im Karnevalsuzug zu vermeiden.

Diese Veranstaltung findet unter **2G-Regeln** statt (geimpft oder genesen) ; Schüler und Kinder unter 6 Jahre sind davon ausgenommen. Ein Nachweis ist unbedingt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aktuellen Vorschriften der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind unbedingt einzuhalten.

12. Haftung des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch fahrlässiges Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Gesundheit, Körper und Leben der Teilnehmer haftet der Veranstalter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

13. Ansprechpartner

Fragen und Anmeldungen sind zu richten an:

Karnevalszug@toenisvorst-tkk.de

Michael Orłowski

Tel. 0179 / 11 32 457



14. Allgemeines

Den Anweisungen vom Veranstalter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten. Vor dem Karnevalsumzug werden stichprobenartige Kontrollen, zusammen mit Ordnungsamt und Polizei, der Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger durchgeführt. Bei Sicherheitsmängeln wird die Teilnahme kurzfristig untersagt.

Wir freuen uns auf einen schönen Zug und bedanken uns für Ihre Teilnahme

Der Zugleiter

Michael Orłowski